

11.07.2014

Verfahrensbeschreibung

für die Erstattung der Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 28a Absatz 13 SGB IV in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das Meldeverfahren der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 28a Absatz 13 SGB IV näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband und die Künstlersozialkasse werden gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1	Allgemeines.....3
2	Technisches Verfahren.....3
2.1	Meldungen der KSK an die Krankenkassen3
2.1.1	Datensätze3
2.1.2	Datenübermittlung4
2.1.3	Dateiaufbau4
2.1.4	Identifizierungsmerkmal.....4
2.1.5	Meldezeitpunkt4
2.1.6	Stornierungen.....4
2.1.7	Korrektur5
2.1.8	Fehlerrückmeldeverfahren.....5
3	Fachlicher Inhalt.....5
3.1	Monatliche Meldungen der KSK an die Krankenkassen (Datenbaustein DBMK).....5
3.1.1	Voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen5
3.1.2	Berechnungsgrundlage5
3.1.3	Meldezeitraum.....6
3.1.4	Sozialversicherungstage6
3.1.5	Kennzeichen Rentenversicherungspflicht.....6
3.1.6	Kennzeichen Rechtskreis6
3.1.7	Kennzeichen Mahnung.....6
3.2	Meldungen zu Ruhensanordnungen (Datenbaustein DBRU).....7
3.2.1	Mitteilungsgrund7
3.2.2	Zeitraum der Ruhensanordnung7
4	Anlagen.....8
Anlage 1	Datensatzbeschreibung für Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 28a Absatz 13 SGB IV8
Anlage 3	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der KSK nach § 28a Abs. 13 SGB IV.....8
Anlage 4	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im DSMK mit den Datenbausteinen8

1 Allgemeines

Diese Verfahrensbeschreibung zum monatlichen Meldeverfahren der Künstlersozialkasse (KSK) an die Krankenkassen nach § 28a Abs. 13 SGB IV soll das technische Verfahren für die Datenübermittlung und die fachlichen Inhalte des Datensatzes beschreiben.

Die KSK wird die monatlichen Meldungen nach § 28a Abs. 13 SGB IV für Meldezeiträume ab dem 1. Juni 2012 ausschließlich maschinell übermitteln. Für Meldezeiträume vor dem 1. Juni 2012 sind keine Meldungen oder Korrekturen von der KSK zu erstellen. Sofern für diese Zeiten Angaben von den Krankenkassen benötigt werden, sind diese bei der KSK schriftlich anzufordern.

Für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2014 wird die KSK den Krankenkassen die Angaben über eine Ruhensanordnung mit einem separaten Datenbaustein übermitteln. Sofern Daten über eine Ruhensanordnung vor dem 1. Januar 2014 zu übermitteln oder zu korrigieren sind, wird die KSK dies schriftlich anzeigen.

Soweit hier ausschließlich von einer Beitrags- beziehungsweise Versicherungspflicht zur Krankenversicherung ausgegangen wird, schließt das den Grundsatz, nachdem die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt, nicht aus. Das ist lediglich der Tatsache geschuldet, dass das hier beschriebene Meldeverfahren nahezu ausschließlich Belange der Krankenversicherung betrifft und es in der Praxis durchaus Sachverhaltskonstellationen geben kann, bei denen der vorgenannte Grundsatz (z. B. bei einer Befreiung von der Pflegeversicherungspflicht) nicht angewendet werden kann. Der Versicherungsstatus zur Pflegeversicherung kann wie bisher aus der Anmeldung des krankenversicherungspflichtigen Künstlers oder Publizisten abgeleitet werden.

2 Technisches Verfahren

2.1 Meldungen der KSK an die Krankenkassen

2.1.1 Datensätze

Für die Datenübermittlung zwischen der KSK und den Krankenkassen ist der

- Datensatz Meldungen KSK (DSMK)

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 1).

Der DSMK enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- Datenbaustein Meldungen KSK (DBMK)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Ruhensanordnung (DBRU)
- Datenbaustein Fehler (DBFE)

Eine Meldedatei mit dem Abgabegrund „01“ im DSMK enthält mindestens die Datenbausteine DBMK, DBNA und DBAN. Eine Meldedatei mit dem Abgabegrund „02“ im DSMK enthält mindestens die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBRU.

Der DSMK ist vom 1. Januar 2015 an mit der Versionsnummer 03 zu übermitteln, und zwar auch für Meldezeiträume, die vor dem 1. Januar 2015 liegen.

2.1.2 Datenübermittlung

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen.

Für die Datenübertragung zwischen der KSK und den Krankenkassen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Daten der KSK sind über den GKV-Kommunikationsserver an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln, bei der der Künstler oder Publizist versichert ist. Die Datenannahmestellen der Krankenkassen sind in der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Dabei dürfen die Meldedateien der KSK jeweils nur Meldungen an Krankenkassen derselben Art enthalten; in einer Meldedatei an eine Datenannahmestelle der Krankenkasse können die Meldungen an mehrere Krankenkassen derselben Art enthalten sein.

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übermitteln die Daten anschließend an die zuständige Krankenkasse.

2.1.3 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegt der DSMK. Der Aufbau des DSMK ist in der Anlage 1 beschrieben.

2.1.4 Identifizierungsmerkmal

Die KSK erstattet die Meldungen unter Angabe ihrer Betriebsnummer und der Versicherungsnummer des Künstlers. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vergebene Rentenversicherungsnummer anzugeben. Des Weiteren ist das Aktenzeichen der Krankenkasse anzugeben, soweit bekannt.

2.1.5 Meldezeitpunkt

Meldungen mit dem Abgabegrund „01“ im DSMK werden von der KSK spätestens bis zum 15. eines Monats für den Vormonat erstellt und an die Krankenkassen übermittelt. Meldungen mit dem Abgabegrund „02“ im DSMK werden von der KSK taggleich mit den aktuellen Informationen zu einer Ruhensanordnung erstellt und an die Krankenkassen übermittelt.

2.1.6 Stornierungen

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einer unzuständigen Krankenkasse erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der DSMK mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu übermitteln. Im DSMK sind nur die Daten im Feld „DATUM ERSTELLUNG; Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Stornierungen erfolgen nur für zu korrigierende Zeiträume. Meldungen, die für Zeiträume nach einem zu stornierenden Zeitraum abgegeben wurden, bleiben grundsätzlich unverändert.

2.1.7 Korrektur

Ein Korrekturverfahren ist im Meldeverfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen nicht vorgesehen. Als Korrektur wird die Stornierung und Neumeldung einer zuvor irrtümlich oder mit fehlerhaftem Inhalt abgegebenen Meldung verstanden.

2.1.8 Fehlerrückmeldeverfahren

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen prüfen die eingehenden Dateien aufgrund der in der Anlage 1 festgelegten Fehlerprüfungen mit einem einheitlichen Kernprüfprogramm. Sofern Fehler festgestellt werden, erfolgen die Fehlerrückmeldungen im verschlüsselten E-Mail-Verfahren. Die KSK hat hierfür die E-Mail-Adresse

Meldedialog.KSK@kuenstlersozialkasse.de

eingrichtet. Das Gleiche gilt für die Übermittlung von Verarbeitungsbestätigungen. Fehler, die von den Krankenkassen festgestellt werden, werden bilateral mit der KSK geklärt.

3 Fachlicher Inhalt

Nachfolgend werden die fachlichen Inhalte der Meldungen nach § 28a Abs. 13 SGB IV näher beschrieben.

3.1 Monatliche Meldungen der KSK an die Krankenkassen (Datenbaustein DBMK)

3.1.1 Voraussichtliches Jahresarbeitsseinkommen

007-017	011	n	M	JAHRESEINKO MMEN VOSJAEK	voraussichtliches Jahresarbeitsseinkommen in Eurocent (ohne Berücksichtigung Mindestbemessungsgrundlage) z. B. 00001250000 für 12500 Euro nnnnnnnnnnnn
---------	-----	---	---	--------------------------------	---

Hier ist das voraussichtliche Jahresarbeitsseinkommen zu melden. Ändert sich das voraussichtliche Jahresarbeitsseinkommen, ist das geänderte Einkommen ab dem Monat zu melden, ab dem es für das Beitragsverfahren nach dem KSVG zu berücksichtigen ist. Die Mindestbemessungsgrenzen sind bei diesem Wert nicht zu berücksichtigen. Insofern ist hier auch ein Wert von 0,00 EUR zulässig. Da die Künstler und Publizisten ihr Einkommen nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung der KSK mitteilen müssen, ist der Wert entsprechend zu begrenzen.

3.1.2 Berechnungsgrundlage

018-028	011	n	M	BERECHNUNGS BETRAG BERBT	Beitragsberechnungsgrundlage in Eurocent z. B. 0000125000 für 1250 Euro nnnnnnnnnnnn
---------	-----	---	---	--------------------------------	---

In diesem Feld sind die monatlichen bzw. für einen Teilzeitraum (innerhalb eines Monats) beitragspflichtigen Einnahmen für die Krankenversicherung einzutragen. Die Regelungen zur Mindestbemessungsgrundlage nach § 234 SGB V sowie für die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung nach § 223 SGB V sind bei der Beschickung des Feldes zu beachten.

3.1.3 Meldezeitraum

029-036	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
037-044	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt

Hier ist der Meldezeitraum anzugeben. Da es sich um monatliche Meldungen handelt, müssen die Angaben zum Monat und Jahr in den Feldern ZEITRAUM-BEGINN und ZEITRAUM-ENDE identisch sein. Endet die Versicherungspflicht als Künstler oder Publizist innerhalb eines Monats und wird diese im selben Monat wieder begründet, sind zwei oder ggf. mehrere Meldungen mit den entsprechenden Teilzeiträumen erforderlich.

3.1.4 Sozialversicherungstage

045-046	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Krankenversicherung im Abrechnungsmonat besteht.
---------	-----	---	---	-----------------	--

In diesem Feld sind die Tage in einem Meldezeitraum anzugeben, in denen aufgrund der Versicherung als Künstler oder Publizist eine Beitragspflicht zur Krankenversicherung besteht.

3.1.5 Kennzeichen Rentenversicherungspflicht

047-047	001	an	M	KENNZEICHEN RENTENVERSI CHERUNGSPFL ICHT KZRV	Kennzeichen über bestehende Rentenversicherungspflicht J = <i>RV-Pflicht</i> N = <i>keine RV-Pflicht</i>
---------	-----	----	---	---	--

Mit diesem Kennzeichen wird angegeben, ob für den Künstler oder Publizisten eine Versicherungspflicht zur Rentenversicherung besteht.

3.1.6 Kennzeichen Rechtskreis

048-048	001	an	M	KENNZEICHEN RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen des Rechtskreises in der gesetzlichen Rentenversicherung W = <i>alte Bundesländer einschl. West-Berlin</i> O = <i>neue Bundesländer einschl. Ost-Berlin</i>
---------	-----	----	---	---------------------------------------	---

Hier ist von der KSK der Rechtskreis anzugeben, der für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden ist.

3.1.7 Kennzeichen Mahnung

049-049	001	an	M	KENNZEICHEN MAHNUNG KZMA	Kennzeichen für Mahnungen nach § 16 Abs. 2 Satz 7 KSVG J = <i>Mahnung</i> N = <i>keine Mahnung</i>
---------	-----	----	---	--------------------------------	--

Sofern hier ein „J“ gesetzt wird, hat die KSK in dem Monat, in dem die Meldung übermittelt wurde, eine Mahnung versendet.

3.2 Meldungen zu Ruhensanordnungen (Datenbaustein DBRU)

3.2.1 Mitteilungsgrund

006-006	001	n	M	MITTEILUNGSGRUND RUND MIGR	Mitteilungsgrund 1 = Beginn der Ruhensanordnung 2 = Beginn und Ende einer Ruhensanordnung 3 = Ende der Ruhensanordnung
---------	-----	---	---	----------------------------------	---

Durch den Mitteilungsgrund können die Krankenkassen im Stornierungsfall erkennen, welchen Daten zu löschen sind.

3.2.2 Zeitraum der Ruhensanordnung

007-014	008	n	m	DATUM BEGINN RUHEN DATBGR	Datum des Beginns des Ruhens nach § 16 Abs. 2 KSVG in der Form jhjmmmt
015-022	008	n	m	DATUM ENDE RUHEN DATEDR	Datum des Endes des Ruhens nach § 16 Abs. 2 KSVG in der Form jhjmmmt

Hier ist der Beginn respektive das Ende einer Ruhensanordnung nach § 16 Abs. 2 KSVG zu übermitteln. Das Datum des Beginns des Ruhens ist bei der Meldung über das Ende der Ruhensanordnung (Mitteilungsgrund „3“) für die Zuordnung bei den Krankenkassen stets mit zu übermitteln. Sofern das Ende der Ruhensanordnung mit dem Mitteilungsgrund „3“ übermitteln wurde, sind bei Korrekturen über den gesamten Ruhenszeitraum mithin sowohl das Ende (Mitteilungsgrund „3“) als auch der Beginn der Ruhensanordnung (Mitteilungsgrund „1“) separat zu stornieren und ggf. neu zu übermitteln.

4 Anlagen

- Anlage 1 Datensatzbeschreibung für Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 28a Absatz 13 SGB IV
- Anlage 3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der KSK nach § 28a Abs. 13 SGB IV
- Anlage 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im DSMK mit den Datenbausteinen